

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 11.12.2014

Direktversicherung plus Rüruprente beim beherrschenden GGF? Verpuffungseffekt ist verfassungsgemäß

Wichtiges Urteil für die Beratungspraxis:

Der X. Senat des Bundesfinanzhofs hatte darüber zu entscheiden (BFH, 15.07.2014 - X R 35/12), ob eine seit dem Jahr 2008 geltende Einschränkung des Sonderausgabenabzugs bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH (GGF) mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar ist.

Aufgrund einer Gesetzesänderung können GGF als nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer ihre für eine private Altersvorsorge in Form einer sog. "Rürup-Rente" geleisteten Beiträge seit dem Jahr 2008 unter Umständen nur in (sehr) eingeschränktem Umfang als Sonderausgaben abziehen. Voraussetzung dafür ist, dass sie daneben auch über eine Direktversicherung als betriebliche Altersversorgung verfügen.

Bei dem sog. Verpuffungseffekt schränken Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung empfindlich den Sonderausgabenabzug und damit die Effektivität einer privat abgeschlossenen Rürup-Rente bei einem beherrschenden GGF ein. Der Verpuffungseffekt war auch für Experten nicht einfach zu erkennen und wurde vor allem von Prof. Dr. Dommermuth öffentlich adressiert.

Der Fall

Im Streitfall hatte die GmbH des Klägers bereits im Jahr 1992 zu seinen Gunsten eine Direktversicherung abgeschlossen. Die Beiträge waren vergleichsweise gering (im Streitjahr betragen sie 1.534 EUR) und wurden vom Kläger im Wege einer Gehaltsumwandlung erbracht. Im Streitjahr 2008 zahlte der Kläger zudem 22.050 EUR in einen "Rürup-Rentenvertrag" ein. Von letzteren Aufwendungen konnte er aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 10 Abs. 3 Satz 1 bis 4 EStG letztlich nur 6.108 EUR als Sonderausgaben abziehen. Ohne die vorhandene Direktversicherung hätte der Kläger dagegen 13.200 EUR absetzen können.

Das Urteil

Der BFH konnte sich der Auffassung des Klägers nicht anschließen, nach der diese Kürzung unverhältnismäßig sei und deshalb gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoße. Der Gesetzgeber hat mit Wirkung ab dem Jahr 2008 angeordnet, dass die Kürzung des Sonderausgabenabzugs im Fall der Gewährung von Zukunftssicherungsleistungen durch den Arbeitgeber nicht davon abhängt, ob und in welchem Umfang der Arbeitnehmer hierzu eigene Beitragsleistungen erbringt.

Damit wird abweichend von der bisherigen Rechtsprechung des BFH z.B. ein GGF, der eine betriebliche Altersvorsorge erhält, bei der Kürzung des Sonderausgabenabzugs den rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern und den Beamten ohne Rücksicht darauf gleichgestellt, ob sein Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge vollständig auf eigenen Beiträgen beruht.

Dass der Gesetzgeber zu einer solchen groben Typisierung berechtigt war, hat der BFH u.a. damit begründet, dass es (beherrschende) GGF in der Hand haben, ihre Altersvorsorge zu gestalten und entsprechend auf die Auswirkungen der Gesetzgebung reagieren können. Nach Ansicht des BFH bewegt sich der Gesetzgeber mit den verschiedenen Typisierungen und Pauschalierungen, die - wie im Streitfall - kumulativ zu einer sehr eingeschränkten Abzugsfähigkeit der "Rürup-Beiträge" führen können, insgesamt noch innerhalb des ihm eingeräumten Gestaltungsspielraums.

Praxistipp:

Das Urteil ist ausgesprochen wichtig für die Beratungspraxis. Bei der Beratung von beherrschenden GGF ist seit 2008 auf diesen Verpuffungseffekt hinzuweisen. Der Hinweis sollte dokumentiert werden. Sozialpolitisch ist diese zusätzliche Komplexität gerade für Unternehmer kontraproduktiv. Gerade die Direktversicherung gehört zur Grundausstattung der Versorgung von (beherrschenden) GGF wie auch



der Belegschaft. Der Verpuffungseffekt verstärkt das "Unbehagen" der Unternehmer mit Blick auf die betriebliche Altersversorgung auch für ihre Belegschaft.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de